



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg
Teil II – Verordnungen

20. Jahrgang	Potsdam, den 27. Februar 2009	Nummer 6
---------------------	--------------------------------------	-----------------

Datum	Inhalt	Seite
5.2.2009	Erste Verordnung zur Änderung der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung	86

Erste Verordnung zur Änderung der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung

Vom 5. Februar 2009

Auf Grund

1. des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) und
2. des § 9 Absatz 2 sowie § 16 Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186)

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

In der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung vom 24. Juni 2005 (GVBl. II S. 382), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. November 2006 (GVBl. I S. 158, 160) geändert worden ist, wird die Anlage wie folgt geändert:

1. Abschnitt I wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 1.2 wird folgende Nummer 1.3 eingefügt:
„1.3 Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung“.
- b) Nummer 7.3 wird aufgehoben.
- c) Nach Nummer 16 wird folgende Nummer 17 angefügt:
„17 Gesetz über die Pflegezeit“.

2. Abschnitt III wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 1.2.1 werden folgende Nummern 1.3 bis 1.3.3 eingefügt:

„1.3	Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung		
1.3.1	§ 14 Abs. 5	Entscheidung über das Untersuchungsergebnis auf Antrag des Arbeitgebers oder der untersuchten Person	LAS
1.3.2	§ 15 Abs. 1	Erteilung von Ausnahmen auf Antrag des Arbeitgebers, Überprüfung der Ausnahmen	LAS
1.3.3	§ 15 Abs. 2	Zulassung der Anwendung der Wochen-Lärmexpositionspegel auf Antrag des Arbeitgebers	LAS“.

- b) Die Nummern 6.1.1 bis 6.1.5 werden aufgehoben.
- c) Die Nummern 6.1.6 bis 6.1.8 werden die Nummern 6.1.1 bis 6.1.3.
- d) Die Nummern 7 bis 7.3.1 werden durch folgende Nummern 7 bis 7.2.4 ersetzt:

„7	Fahrpersonalrecht		
7.1	Fahrpersonalgesetz		
7.1.1	§ 4 Abs. 1	Durchführung der Aufsicht	Im Rahmen der Verkehrsüberwachung PP; im Übrigen LAS/LBGR
7.1.2	§ 4 Abs. 3	Einholen von Auskünften, Aushändigen oder Einsenden der Unterlagen	Im Rahmen der Verkehrsüberwachung PP; im Übrigen LAS/LBGR

7.1.3	§ 4a	Erteilung von Fahrer-, Werkstatt- oder Unternehmerkarten	KrOrdB
7.1.4	§ 4b	Abruf von Daten	KrOrdB, Zentraldienst der Polizei mit seiner Zentralen Bußgeldstelle der Polizei, daneben die PP; im Übrigen LAS
7.1.5	§§ 5 und 7	Untersagung der Fortsetzung der Fahrt, Sicherstellung einer gefälschten Fahrerkarte und einer verwendeten Fahrerkarte, welche auf Grundlage falscher Erklärungen oder gefälschter Dokumente erwirkt wurden	Im Rahmen der Verkehrsüberwachung PP; im Übrigen LAS/LBGR
7.1.6	§§ 8 und 8a	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	Für Verfahren gegen Fahrerinnen und Fahrer, Beifahrerinnen und Beifahrer, Schaffnerinnen und Schaffner der Zentraldienst der Polizei mit seiner Zentralen Bußgeldstelle der Polizei für die Ahndung, daneben im Rahmen der Verkehrsüberwachung die PP für die Verfolgung einschließlich der Erteilung von Verwarnungen; im Übrigen LAS/LBGR
7.2	Fahrpersonalverordnung		
7.2.1	§ 1 Abs. 3 Nr. 2	Bewilligung von Abweichungen	LAS
7.2.2	§ 8	Rücknahme von Speicherkarten	KrOrdB
7.2.3	§ 20 Abs. 1 und 2	Verlangen des Nachweises über berücksichtigungsfreie Tage, der Unternehmerbescheinigungen	Im Rahmen der Verkehrsüberwachung PP; im Übrigen LAS/LBGR
7.2.4	§§ 21 bis 25	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	Für Verfahren gegen Fahrerinnen und Fahrer, Beifahrerinnen und Beifahrer, Schaffnerinnen und Schaffner der Zentraldienst der Polizei mit seiner Zentralen Bußgeldstelle der Polizei für die Ahndung, daneben die PP für die Verfolgung einschließlich der Erteilung von Verwarnungen; im Übrigen LAS/LBGR“.
e) Nummer 9.1.1 wird aufgehoben.			
f) Die Nummern 9.1.2 bis 9.1.4 werden die Nummern 9.1.1 bis 9.1.3.			
g) Die Nummern 11.1.3 bis 11.1.7 werden aufgehoben.			
h) Nummer 11.1.8 wird Nummer 11.1.3.			
i) Die Nummern 11.1.9 bis 11.1.11 werden aufgehoben.			
j) Nummer 11.1.12 wird Nummer 11.1.4.			
k) Die Nummern 11.1.13 bis 11.1.17 werden aufgehoben.			
l) Nummer 12.1 wird wie folgt gefasst:			
„12.1	Gesamter Verordnungs-	Alle behördlichen Aufgaben	LAS“.
	text		

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

88

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 6 vom 27. Februar 2009

m) Nach Nummer 16.1 werden folgende Nummern 17 und 17.1 angefügt:

„17 **Gesetz über die Pflegezeit**

17.1 § 5 Abs. 2 Erklärung der Zulässigkeit einer Kündigung

LAS/LBGR“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 5. Februar 2009

Die Landesregierung
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

Die Ministerin für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Familie

Dagmar Ziegler

Der Minister des Innern

Jörg Schönbohm

Der Minister für Wirtschaft

Ulrich Junghanns

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24 – 25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 0331 5689-0